



**Stadt Leverkusen**

Bürgerantrag Nr. 2022/1368

**Der Oberbürgermeister**

V01-011-12-11-jm

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

15.03.2022

**Datum**

| Beratungsfolge                           | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|------------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II | 22.03.2022 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Einschränkung der Anfahrt zum Reiterhof aufgrund der Sperrung der Neukronenberger Straße

- Bürgerantrag vom 15.02.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.03.2022



363-20-01-mg  
Katrin Montag  
Tel. 36312

15.03.2022

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
(i. V. für Herrn Stadtkämmerer Molitor)
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe

gez. Richrath

### **Einschränkung der Anfahrt zum Reiterhof aufgrund der Sperrung der Neukronenberger Straße**

**- Bürgerantrag vom 15.02.2022**

**- Nr. 2022/1368**

Die Durchfahrt in der Neukronenberger Straße zwischen der Einmündung Flabbenhäuschen und Biesenbach wird werktags morgens von 07.00 bis 09.00 Uhr in Richtung Quettingen und abends von 16.00 bis 19.00 Uhr in Richtung Bergisch Neukirchen für Anliegerinnen und Anlieger ohne Durchfahrtberechtigung bis zur Fertigstellung des Kreisverkehrs Rennbaumstraße gesperrt. Die Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiehbachtal, Höhenstraße, Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen erhalten auf Antrag für das bzw. die eigenen Fahrzeuge und Krafträder eine auf drei Jahre befristete, schriftliche, gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnittes.

Durch diese von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II im Jahr 2012 beschlossene Verkehrsregelung sollte sichergestellt werden, dass abgesehen von den Anwohnerinnen und Anwohnern in diesem Straßenabschnitt kein Durchgangsverkehr stattfindet. Grund hierfür ist unter anderem die unübersichtliche Verkehrsführung im Bereich der Unterführung. Die strikte Untersagung der Durchfahrt zu bestimmten Uhrzeiten sowie die Ausstellung von Durchfahrtsgenehmigungen ermöglichen eine Kontrolle der Regelung durch die Polizei. Sofern die Zufahrt zu bestimmten Örtlichkeiten durch Beschilderung freigegeben wird, würde eine rechtssichere Kontrolle der Polizei nicht mehr möglich sein, da nicht festgestellt werden kann, ob die Verkehrsteilnehmenden tatsächlich die entsprechende Örtlichkeit aufsuchen oder die Straße nur als Durchgangsstraße nutzen. Darüber hinaus würde dies dem Zweck des Durchfahrtsverbots entgegenstehen, da sich der Verkehr auf der Neukronenberger Straße erhöhen und die Regelung von anderen Verkehrsteilnehmenden erfahrungsgemäß so umgangen werden würde.

Daher sollte aus hiesiger Sicht keine Änderung an der bestehenden Verkehrsregelung vorgenommen werden.

Die angesprochene Einbahnstraßenregelung an der Straße Zum Claashäuschen wurde aufgrund der dort vorhandenen Engstelle eingerichtet. Durch eine Aufhebung würde es in diesem Teilabschnitt wieder zu Begegnungsverkehr kommen. Aufgrund einer Länge der Engstelle von etwa 30 Metern sowie einem Gefälle der Straße bestehen hier Si-

cherheitsbedenken, zumal durch die Aufhebung entsprechender Durchgangsverkehr zu erwarten wäre. Insofern eine Änderung der Verkehrsführung durch die politischen Gremien ausdrücklich gewünscht wäre, müsste die Gesamtsituation auch im Hinblick auf verkehrsplanerische Aspekte überprüft werden.

Ordnung und Straßenverkehr